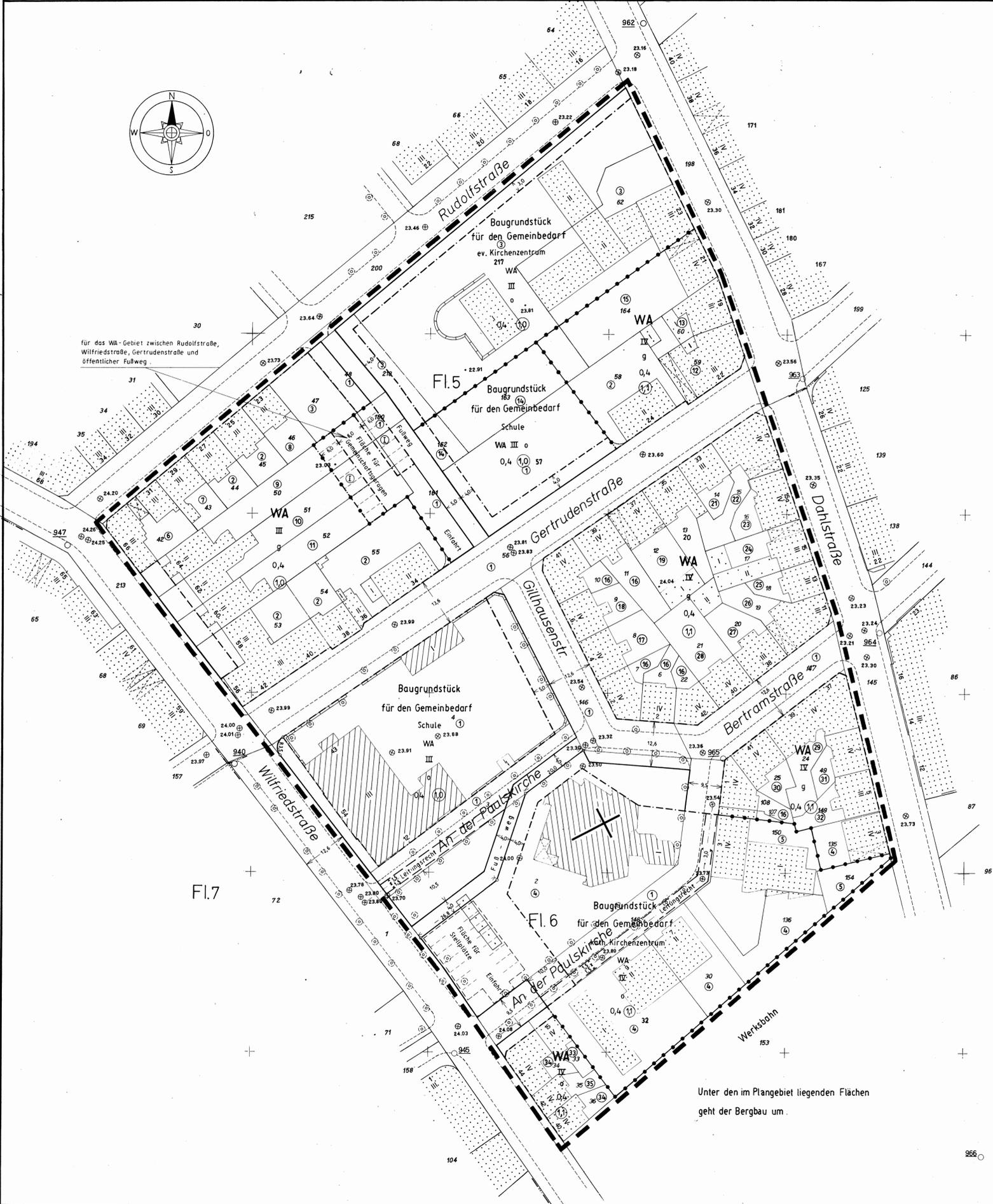


Bestandsdarstellung		Baugebiete		Begrenzungslinien		Bauweise und Sonstiges		Nachrichtliche Eintragungen	
Gebäudebestand	Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Baulinie	offene Bauweise	neuer Bordstein			
Öffentliche Gebäude	Straßenbahngleisachse	WS Kleinsiedlungsgebiete	Zahl der Vollgeschosse:	Baugrenze	geschlossene Bauweise	Fläche für Stellplätze			
Wohngebäude	Bordstein	WR reine Wohngebiete	als Höchstgrenze z.B. III	Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig				
Wirtschaftsgebäude	Rinne	WA allgemeine Wohngebiete	zwingend z.B. III	Abrägung unterschiedlicher Nutzung	nur Hausgruppen zulässig				
Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe	Straßensinkkasten	MD Dorfgebiete	Grundflächenzahl z.B. 0,4	Grenze des Plangebietes	Garagen				
Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten	Kanalschacht	MI Mischgebiete	Geschosshöhenzahl z.B. 0,9		Gemeinschaftsgaragen				
Mauer	Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften	MK Kerngebiete	Baumassenzahl z.B. 3,0		Stellplätze				
Grenzen	Bundesstraße mit Nummer z.B. B 8	GE Gewerbegebiete	Baugrundstück für den Gemeinbedarf		Gemeinschaftsstellplätze				
Gemarkungsgrenze	Landstraße mit Nummer z.B. L 60	GI Industriegebiete	Mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Duisburg zu belastende Fläche						
Flurgrenze	Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5	SW Wochenendhausgebiete							
Flurstücksgrenze	alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17	SO Sondergebiete							
①	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer								



Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einfriedigung an Nachbargrenzen in WA-Gebieten der offenen und geschlossenen Bauweise ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

II. Art und Maß der Nutzung auf Überbaubaren und nicht Überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Im WA-Gebiet darf die Gebäudetiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen zu errichtenden Gebäude von 12,00 m nicht überschritten werden. Ausgenommen sind die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

b) Außerhalb der durch Baugrenzen und zulässiger Gebäudetiefe festgesetzten Grundfläche baulicher Anlagen sind im WA-Gebiet im Bereich der Überbaubaren Grundstücksfläche, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO NW zu ermitteln ist, weitere Gebäude nur 1-geschossig zulässig.

Hinweis

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um folgende Fluchtlinienpläne

a) Baufuchtlinienplan Nr. 40 über einen Teil der Gemeinde Hamborn; förmlich festgestellt am 18. 10. 1900 (teilweise),

b) Baufuchtlinienplan Nr. 36 über einen Teil der Gemeinde Hamborn; förmlich festgestellt am 18. 4. 1907 (teilweise) und

c) Baufuchtlinienplan Nr. 415 über einen Teil der Gemeinde Hamborn; förmlich festgestellt am 31. 8. 1905 (teilweise).

- Eigentümer:**
- Stadt Duisburg
 - Rheinische Wohnstätten AG in Duisburg
 - Kirchengemeinde, evangelische in Hamborn-Marxloh
 - Pfarrgemeinde, katholische St. Paul
 - St. Paulushaus e.V.
 - Merten, Witwe Elisabeth
 - Werner, Wilhelm
 - Tepel, Kurt
 - Kutz, Erich
 - Neumann, Gustav
 - Kippnich, Rudolf
 - Bruchhaus, Margarethe
 - Müller, Gertrud Ehefrau
 - Kieselbach, Johannes, Ehefrau Katharina
 - Sohl, Edon, Ehefrau Helene
 - Freundlieb, Anton
 - Rosch, Josef
 - Wallner, Bernhard
 - van Wahnem, Heinrich
 - Haverkamp, Walter, Ehefrau Ella
 - van de Straat, Gerhard Hermann
 - Dembinski, Wilhelm
 - Gössling, Anna, Ehefrau und Miterben
 - Solder, Gottlieb
 - Afflerbach, Ehefrau Maria
 - Maas, Hermann
 - Schlürmann, Ehefrau Anna
 - Kuhlmann, Ehefrau Gertrud und Scheuermann, Ehefrau Magdalene
 - Spelsberg, Emilie Anna, Ehefrau und Miterben
 - Miller, Johannes
 - Wilms, Hans-Werner
 - Hojnacki, Johann und Ehefrau Gisela
 - Kronwald, Theodor und Ehefrau Matilda
 - Ledderhose, Georg und Ehefrau Maria
 - Kalke, Ehefrau Else und Miteigentümer

Der Rat der Stadt hat am 22. 11. 1971 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 19. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21. 2. 1972 bis 21. 3. 1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 19. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 19. 6. 1972 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 19. 6. 1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 19. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. 10. 1972 Az. I A 3 genehmigt worden.

Essen, den 23. Okt. 1972 1254 (Dg 540)

Landesbaubehörde Ruhr i.A.

gez.: Klumpjan

(Siegel) Regierungsoberbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 23. 10. 1972 Az. I A 3-1254 (Dg 540) ist am 25. 11. 1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Stadthauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 27. Dez. 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

(Siegel) gez.: Giersch Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 540 haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 3. 12. 1971 Az. 7/4-2517-68 zugestimmt.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 540 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 3. 12. 1971 Az. 7/4-2517-68 abgegeben.

Duisburg, den 19. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Stadt Duisburg

Bebauungsplan Nr. 540

-Marxloh-

für den Bereich zwischen Wilfriedstraße, Rudolfstraße, Dahlstraße und Werksbahn der August-Thyssen-Hütte

Gemarkung: Hamborn-Süd

Flur: 5 u. 6

Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Bauordnungsverordnung i.d.F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 11. 1970 (GV.N.W.S. 860).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblättern - Nebenblatt - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 26. Aug. 1971

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: Crysandt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 26. Aug. 1971

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: Crysandt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 26. Aug. 1971

Stadtplanungsamt

gez.: Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 9. Juni 1972

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez.: Crysandt

gez.: Borghoff

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe nebenstehende Vermerke.

Astralonoriginal/Transparentplan zurück an 62/100, Rathaus, Zimmer Nr.

ENDAUSSERTIGUNG

Angefertigt am: 4. 11. 1972

Rechtsverbindlich seit: 25. 11. 1972

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt